
Von: Inv-hohenlohe@gmx.de <Inv-hohenlohe@gmx.de>

Gesendet: Montag, 5. Oktober 2020 11:40

An: 'martin.mueller@gutschker-dongus.de' <martin.mueller@gutschker-dongus.de>

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Eberbach"

5.10.20

Bebauungsplan „Solarpark Eberbach“

Schr. Büro Gutschker & Dongus GmbH v. 15.7.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

-Die vorhandene Grünfläche mit Bäumen in der Nordostecke noch zum Erhalt festsetzen und von der Einzäunung aussparen. Die Umzäunung geht soweit erkennbar bisher mitten durch die Grünfläche.

-Das im Nordwesten unmittelbar an den Solarpark angrenzende gesetzlich geschützte Heckenbiotop in den Plänen mit darstellen und mit seinem Saumbereich vor den Bauarbeiten ausreichend schützen (z.B. durch Absperrbänder, Bauzaun).

Die Grünfläche im Nordosten sowie die nördlich des Solarparks nur durch einen Feldweg getrennte Flachlandmähwiese ebenfalls nicht durch die Bauarbeiten beeinträchtigen (kein Befahren, keine Ablagerungen usw.)

-Dem Umweltbericht noch einen Bestandsplan beifügen.

-Gem. Zif.2.3.3, S.10 der Begründung liegt eine Ausgleichsfläche unmittelbar nordwestlich, eine weitere südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Welcher Ausgleich ist hier konkret gemeint?

-Gem. Zif.5.6 (S.17) der Begründung werden insektenfreundliche Leuchtmittel festgesetzt. Im Textteil zum Bebauungsplan ist dazu nichts enthalten.

Wegen der Lage mitten im Außenbereich und der Großflächigkeit der Anlage sehen wir es als notwendig an, dass eine Beleuchtung generell ausgeschlossen wird.

-Die durch Stütz- und Haltekonstruktionen bzw. technische Anlagen wie Transformatorenstationen usw. in Anspruch genommene Fläche begrenzen.

-Die Standorte der Nebenanlagen, -gebäude usw. im Bebauungsplan mit darstellen.

-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht rasenartig kurz gehalten werden muss.

Ein solcher Mindestabstand wird sowohl im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen v. 27.11.2007 (S.86) als auch in der LfL-Information zur Beweidung von Photovoltaikanlagen mit Schafen v. April 2019 (S.11,12) genannt (s. die beil. Auszüge).

-Die zulässige GRZ sollte höchstens 0,5 (statt 0,6) betragen entsprechend den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Danach sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens 50 % betragen – Naturschutzbund Deutschland e.V. 2010).

In den bisherigen PV-Freiflächenanlagen im Kreis wurde die GRZ von 0,5 überwiegend nicht überschritten.

-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers die Verwendung von unbeschichteten Metallen ausschließen.

-Eine landschaftsangepasste Farbe der Einfriedungen und Gebäude festsetzen.

-Dauerhaft genutzte Zufahrten und Wege so anlegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Schotter, Schotterrassen o.ä.) – s. hierzu auch Zif.3.3.2, S.14 Umweltbericht).

-Einsaat der Fläche mit einer artenreichen Wiesenmischung gesicherter Herkunft.

Bei Mahd Abfuhr des Mähguts zur Aushagerung und Vermeidung einer Eutrophierung.

-Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nicht nur im nordwestlichen Heckenbiotop (einschließlich seiner Säume) sondern auch auf der Grünfläche mit Bäumen im Nordosten möglich. Diese Fläche ebenfalls entsprechend schützen.

-Wir bitten nach Fertigstellung um Mitteilung des Vogelgutachtens.

-Vor einer Rückumwandlung der Anlage mit evtl. Grünlandumbruch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14

74653 Ingelfingen-Eberstal

Tel-Nr. 06294/42440

Email: lnv-hohenlohe@gmx.de

2 Anlagen